

PLANURKUNDE

Stadtbauamt / Stadtplanung

Begründung

aus Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Celle

"Westtangente zwischen B 214 und L10 18c "

Vorbemerkung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauG am 25.10.1952 vom Rat der Stadt Celle beschlossen worden.

I.

Allgemeine Begründung

Das Plangebiet umfaßt die für die Westtangente zwischen der Nienburger Straße (B 214) und dem Bremer Weg (L10 18c) erforderliche Fläche.

Die Breite setzt sich aus der Fahrbahnbreite von 14,00 m und den beiden die Straße begleitenden Bauverbotszonen von je 20,00 m Breite zusammen.

II.

Besondere Merkmale

Die Trassenführung berücksichtigt die folgenden Gegebenheiten:

1. Die Böschungen der für die Brücke erforderlichen Rampen liegen noch außerhalb des Sportplatzes. Dies ist auch bei einer höhenungleichen Kreuzung zwischen der Westtangente und der B 214 der Fall.
2. Die leichte S-förmige Krümmung mit Radien von je 3000 m führt westlich an den bereits bebauten Grundstücken in Klein Mehlen entlang.
3. In etwa halber Entfernung zwischen der B 214 und der L10 18c wurde eine höhengleiche Kreuzung mit der Haydnstraße und der Erschließungsstraße für das westlich geplante Wohngebiet vorgesehen.

4. Für den Anschluß an die LIO 18e ist ebenfalls genügend Raum für eine höhenungleiche Kreuzung.

Die im Plan dargestellte Form der Einmündungen und Kreuzungen nimmt die technische Durchbildung nicht vorweg.

III.

Allgemeine Werte

- | | | |
|---|---------|------------|
| a) Größe des Plangebietes | = ca. | 10,6100 ha |
| b) Länge der Trasse im Plangebiet | = ca. | 1.965 m |
| c) Abstand der Kreuzung Haydnstraße/Erachließungsstraße: | | |
| Von der B 214 | 1.158 m | |
| Von der LIO 18e | 307 m | |
| d) Voraussichtliche Länge der Brücke über die Aller und das Überschwemmungsgebiet | = ca. | 170 m |

Celle, den 20. September 1962

Kath
Stadtoberbaureferat